



# **Gesetz über die Abwasserbehandlung**

**der**

# **Gemeinde Fläsch**

**An Gemeindeversammlung vom 17.09.2020**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3 Vorbehalte des übergeordneten Rechts	3
Art. 4 Begriffe	4
Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen	4
<b>II. Abwasserentsorgung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Art. 6 Anschlusspflicht	4
Art. 7 Anschluss	5
Art. 8 Pumpanlagen	5
Art. 9 Rückstau	5
Art. 10 Wärmeentnahme	5
Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser	5
<b>2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentliche Kanalisation</b>	
Art. 12 Verschmutztes Abwasser	5
Art. 13 Entsorgung der Rückstände	6
Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser	6
<b>3. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
Art. 15 Bau von Abwasseranlagen	6
Art. 16 Abnahme	7
Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Entsorgung	7
Art. 18 Abfälle	7
Art. 19 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	7
Art. 20 Reinigung der Abwasserleitungen	7
Art. 21 Kontrolle der Abwasseranlagen	8
Art. 22 Behebung von Mängeln	8
Art. 23 Haftung	8
<b>III. Finanzierung</b>	
<b>1. Öffentliche Anlagen</b>	
<b>1.1 Allgemeines</b>	
Art. 24 Gebührenarten	8
Art. 25 Bemessung, Veranlagung und Bezug	9
Art. 26 Gebührenpflicht	9
<b>1.2 Anschlussgebühren</b>	
Art. 27 Wasseranschlussgebühren	9
Art. 28 Besondere Anschlussgebühren	10
Art. 29 Veranlagung	10
Art. 30 Fälligkeit und Bezug	11
<b>1.3 Wassergebühren</b>	
Art. 31 Grundgebühr	11
Art. 32 Mengengebühren, angeschlossene Liegenschaften	11
Art. 33 Fälligkeit und Bezug	11

#### **1.4 Rechtsmittel**

Art. 34 Einsprache 11

#### **2. Private Anlagen**

Art. 35 Private Anlagen 11

#### **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Art. 36 Vollzug 12

Art. 37 Strafbestimmungen 12

Art. 38 Inkrafttreten 12

Anhang: Gebührentarif

## I. Allgemeines

### Geltungsbereich und Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

<sup>3</sup>Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

<sup>4</sup>Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

<sup>5</sup>Auf Liegenschaften, die an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

### Aufgaben der Gemeinde

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Gemeinde erfüllt die ihr, von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht im Rahmen einer vertraglichen Regelung mit anderen Gemeinden oder Körperschaften wahrgenommen werden.

<sup>2</sup>Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.

<sup>3</sup>Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

### Vorbehalt des übergeordneten Rechts

#### Art. 3

<sup>1</sup>Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Fläsch.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

## **Begriffe**

### **Art. 4**

Die Bedeutung der im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

## **Einteilung der Abwasseranlagen**

### **Art. 5**

<sup>1</sup>Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Drittanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.

<sup>2</sup>Drittanlagen sind die in einer anderen Gemeinde oder Körperschaft erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

<sup>3</sup>Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Versickerungsanlagen.

<sup>4</sup>Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

## **II. Abwasserentsorgung**

### **1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentliche Kanalisationen**

## **Anschlusspflicht**

### **Art. 6**

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht

<sup>2</sup>Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

<sup>3</sup>Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

<sup>4</sup>Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.

<sup>5</sup>Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

## **Anschluss**

### **Art. 7**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.

<sup>2</sup>Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Geschstellenden auszuführen ist.

<sup>3</sup>Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

## **Pumpanlagen**

### **Art. 8**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

## **Rückstau**

### **Art. 9**

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

## **Wärmeentnahme**

### **Art. 10**

<sup>1</sup>Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

<sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

## **Nicht verschmutztes Abwasser**

### **Art. 11**

<sup>1</sup>Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

## **2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen**

## **Verschmutztes Abwasser**

### **Art. 12**

<sup>1</sup>Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.

<sup>2</sup>Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

<sup>3</sup>Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

## **Entsorgung der Rückstände**

### **Art. 13**

<sup>1</sup>Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

<sup>2</sup>Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig.

<sup>3</sup>Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

<sup>4</sup>Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

## **Nicht verschmutztes Abwasser**

### **Art. 14**

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

## **3. Gemeinsame Bestimmungen**

## **Bau von Abwasseranlagen**

### **Art. 15**

<sup>1</sup>Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

<sup>3</sup>Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

<sup>4</sup>Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll

mindestens 15 cm betragen und diejenige von Meteorwasserleitungen 15 cm nicht unterschreiten.

## **Abnahme**

### **Art. 16**

<sup>1</sup>Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

<sup>2</sup>Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Abwasseranlagen, insbesondere der Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baubehörde innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Abwasseranlagen einzureichen.

## **Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

### **Art. 17**

<sup>1</sup>Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.

<sup>2</sup>Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

## **Abfälle**

### **Art. 18**

<sup>1</sup>Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

<sup>2</sup>Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

<sup>3</sup>Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

## **Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen**

### **Art. 19**

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

## **Reinigung der Abwasserleitungen**

### **Art. 20**

<sup>1</sup>Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.

<sup>2</sup>Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

## **Kontrolle der Abwasseranlagen**

### **Art. 21**

<sup>1</sup>Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

<sup>2</sup>Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

## **Behebung von Mängeln**

### **Art. 22**

<sup>1</sup>Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

<sup>2</sup>Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.

<sup>3</sup>Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

<sup>4</sup>Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

## **Haftung**

### **Art. 23**

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden, welche durch Unterbrüche und Einschränkungen im der Abwasserbeseitigung entstehen können, ab. Nutzer mit empfindlichen Einrichtungen haben von sich aus die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, welche durch Unterbruch und Einschränkung in der Abwasserentsorgung entstehen können.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

## **III. Finanzierung**

### **1. Öffentliche Anlagen**

#### **1.1 Allgemeines**

## **Gebührenarten**

### **Art. 24**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb,

den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

<sup>2</sup>Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

<sup>3</sup>Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

<sup>4</sup>Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### **Bemessung, Veranlagung und Bezug Art. 25**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

<sup>2</sup>Die Gebührenansätze werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt.

<sup>3</sup>Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung anzupassen.

#### **Gebührenpflicht Art. 26**

<sup>1</sup>Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Bauverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

<sup>2</sup>Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

<sup>3</sup>Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Bauverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

#### **1.2 Anschlussgebühren**

#### **Abwasseranschlussgebühren Art. 27**

<sup>1</sup>Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Bewertung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.

<sup>2</sup>Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird

auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Bewertung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

<sup>4</sup>Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

## **Besondere Anschlussgebühren**

### **Art. 28**

<sup>1</sup>Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

<sup>2</sup>Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

<sup>3</sup>Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

## **Veranlagung**

### **Art. 29**

<sup>1</sup>Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Bewertung.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

<sup>3</sup>Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

<sup>4</sup>Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Bewertung im Zeitpunkt des Anschlusses.

## **Fälligkeit und Bezug**

### **Art. 30**

<sup>1</sup>Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

<sup>2</sup>Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

<sup>3</sup>Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### 1.3 Abwassergebühren

#### Grundgebühr

##### Art. 31

<sup>1</sup>Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist pro angeschlossenes Gebäude zu bezahlen. Der Gebührenansatz wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegt.

#### Mengengebühren, angeschlossene Liegenschaften

##### Art. 32

<sup>1</sup>Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif festgelegten Gebührenansatz in CHF/m<sup>3</sup> veranlagt.

<sup>2</sup>Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

#### Fälligkeit und Bezug

##### Art. 33

<sup>1</sup>Die Abwassergebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

<sup>2</sup>In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### 1.4 Rechtsmittel

#### Einsprache

##### Art. 34

<sup>1</sup>Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

### 2. Private Anlagen

#### Private Anlagen

##### Art. 35

<sup>1</sup>Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

<sup>3</sup>Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Vollzug**

#### **Art. 36**

<sup>1</sup>Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Strafbestimmungen**

#### **Art. 37**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 38**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Erlasse und Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

René Pahud

Barbara Hunger

Gestützt auf Art. 24 ff werden folgende Gebühren erhoben:

## **Gebührenansätze**

### **1. Abwasseranschlussgebühren**

#### **Gebührenansatz: indexierter Neuwert gemäss amtlicher Bewertung**

Einmalige Anschlussgebühr für Neubauten sowie An- und Umbauten 2.5 %

### **2. Abwassergebühren**

#### **2.1. Grundgebühr**

- pro angeschlossenes Gebäude CHF 50.00. bis 200.00

#### **2.2. Mengengebühr**

pro m<sup>3</sup> Wasserbezug

- alle angeschlossenen Liegenschaften CHF 0.50 bis 2.00/m<sup>3</sup>

Die Gemeinde Fläsch ist in der Abwasserentsorgung mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebührenansätze sind alle exklusiv Mehrwertsteuer.